

UPDATE



FÜR MITGLIEDER DER FACHGRUPPE ABFALL- UND ABWASSERWIRTSCHAFT SALZBURG

Doppelt hält besser?

Änderungen in EU-Abfall- rahmenrichtlinie und europäischem Abfallkatalog sorgen für Diskussion

Österreich gilt innerhalb der Europäischen Union als Vorzeigeland, wenn es um Abfall- und Abwasserwirtschaft geht. Eine professionelle Branche und zahlreiche Gesetze und Verordnungen – teils schärfer als EU-Vorgaben – haben dazu beigetragen, dass Abfälle hierzulande auf modernste Weise gesammelt und verarbeitet werden. Doch nicht immer hat die Doppelgleisigkeit von EU-Recht und österreichischem Recht Sinn – der Abfallkatalog ist hier ein Beispiel.

Mit dem Ziel, die Bezeichnung eines Abfalls sowie die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit innerhalb Europas zu vereinheitlichen, wurde der Europäische Abfallkatalog ins Leben gerufen. Mittels eines 6-stelligen Abfallcodes erfolgt eine Einstufung der Abfälle zunächst durch Zuordnung der Entstehungsbranche, dann einer feineren Aufzählung verschiedener branchentypischer Prozesse und zuletzt durch eine numerische Aufzählung. Gefährliche Abfälle werden gesondert definiert und bezeichnet. „Ein derartiges einheitliches Verzeichnis erleichtert eine geordnete Abfallwirtschaft“, unterstreicht Prok. Dipl.-Chem. Marco Bänder, Abfallrechtlicher Geschäftsführer der KAB, den Nutzen des Europäischen Abfallkatalogs. Auf Europäischer Ebene bildet er die Grundlage für abfallrechtliche Genehmigungen, die Dokumen-

tation von Entsorgungsvorgängen und abfallwirtschaftliche Statistiken. In ganz Europa? Nein ein kleiner Staat legt sich quer. „Ähnlich wie bei Asterix braut hier Österreich sein eigenes Süppchen“, stellt Peter Hodecek, Prokurist der Scholz Austria GmbH, die Situation dar. „26 der 28 EU-Mitgliedsstaaten haben den Europäischen Abfallkatalog übernommen. Die Ausnahme bilden Finnland und Österreich. Wir verwenden stattdessen einen Katalog, der seit dem Jahr 1990 nahezu unverändert blieb.“

Österreich ist anders

Anders als sein Europäisches Pendant basiert der österreichische Abfallkatalog, die ÖNORM S 2100 – rechtlich umgesetzt in der sogenannten „Abfallverzeichnisverordnung“ – auf einem Stoff- bzw. Materialbezug. Dar-

über hinaus ist er weniger umfangreich und besitzt ein anderes (5-stelliges) Nummerierungssystem. „Die beiden Kataloge sind in keinster Weise harmonisiert“, kritisiert Hodecek, die aktuelle Zweigleisigkeit. „Unternehmen, die Abfälle außerhalb der österreichischen Grenzen verbringen, müssen hier beide Abfallnummern verwenden bzw. den richtigen Code aus dem EU-Katalog eruiieren.“ Denn einen Umschlüsselungskatalog gibt es nicht. Jedes betroffene Unternehmen versucht selbst nach bestem Wissen und Gewissen den passenden Zahlenschlüssel zu verwenden. Eine Rechtsunsicherheit, die für Hodecek nicht tragbar ist: „Wenn es tatsächlich zu einer Falschzuweisung kommt, wird dies als illegaler Abfalltransport angesehen. Und dies ist ein verwaltungsstrafrechtlicher, unter Umständen sogar ein strafrechtlicher Tatbestand.“



Ein neues Jahr, eine neue Chance. Aus zwei mach eins – das wäre fein

Komm.-Rat Sabine Mayrhofer
Obfrau der Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft
Wirtschaftskammer Salzburg

Liebe Leserinnen und Leser!

Ich darf Sie mit dieser ersten Ausgabe des Updates im Jahr 2015 noch nachträglich im neuen Jahr willkommen heißen! Ein Jahr, das einige Änderungen mit sich bringen wird.

Wir haben es ja bereits in unserer letzten Ausgabe angekündigt – es wird sich einiges im Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft tun. Eine neue Namensgebung wird auch ein neues Selbstbild der Branche einläuten. Doch allzu viel sei hier noch nicht verraten. Wie bei einer guten Serie, lasse ich Sie hier mit einem Cliffhanger auf die detaillierten Informationen im nächsten Heft warten.

Wesentlich dringlicher, und mit 1. Juni auch datierbar, sind die Änderungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie und des EU-Abfallkataloges – und diese werden uns alle betreffen. Während der heimische Verordnungsgeber noch nicht mal klar gestellt hat, wie die Änderungen in Österreich implementiert werden, kann sich die heimische Abfall- und Abwasserwirtschaft schon mal darauf einstellen, dass die Kriterien für gefährliche Abfälle breiter gefächert werden. So sehr für

den Fachverband eine Verfeinerung und Homogenisierung der Gefährlichkeitskriterien für Abfälle nachvollziehbar sind, so unverständlich erscheint es, wo zu wir in Österreich nach wie vor einen eigenen Abfallkatalog besitzen? In Europa wurde vor Jahren ein umfassender Abfallkatalog erstellt, der in 26 EU-Staaten Gültigkeit besitzt. Ausnahmen: Finnland und Österreich. Zahlreiche Unternehmen der Abfallwirtschaft agieren jedoch international und länderübergreifend – sei es zum Export oder Import von Abfällen. Jedesmal muss in diesen Fällen auf beide Abfallkataloge Rücksicht genommen werden. Eine nervige Doppelbelastung. Arbeitsaufwand und vor allem rechtliche Unsicherheiten beeinträchtigen die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Diese Hindernisse wären leicht zu vermeiden. Österreich hat dazu jetzt die Chance. ■

Hoher Aufwand

Von dieser dualen Lösung sind jedoch nicht nur Unternehmen, die Abfälle ins EU-Ausland verbringen, betroffen. Selbst der innerbetriebliche Werkverkehr von einem grenznahen Standort zum nächsten Standort hinter der Grenze unterliegt denselben Regelungen und demselben Arbeitsaufwand. Denn neben der Rechtsunsicherheit bedeutet der Switch zwischen beiden Katalogen auch die doppelte Ausstellung von Transportscheinen, Papieren und buchhalterische Trennung. Eine Änderung der Situation sieht Hodecek nicht: „Die Landesbehörden stellen die Erlaubnisse nach §24a AWG 2002 sowie die Anlagengenehmigungen auf Basis des österreichischen Abfallkataloges aus. Würde man nun auf die EU-weite Lösung umsteigen, müssten all diese Bescheide neu bzw. umgeschrieben werden. Das ist den Behörden dann offenbar doch zu viel Arbeit.“

Wo wirkt sich die Abfallverzeichnisverordnung aus

„Die Abfallverzeichnisverordnung ist in Verbindung mit der Abfallnachweisverordnung bzw. Abfallbilanzverordnung für Wirtschaftsunternehmen, welche Abfälle produzieren sowie für entsorgungspflichtige Körperschaften (Gemeindeverbände) und öffentliche Einrichtungen, und natürlich für die Sammler und Behandler von Abfällen relevant“, grenzt Bänder den Kreis der Betroffenen ein. „Sie stellt die Basis für Aufzeichnungen von Entsorgungsvorgängen und den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen, welche für die o.g. Gruppen in der Regel verpflichtend sind, dar. Gleiches gilt für die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und die Erteilung von abfallrechtlichen Genehmigungen. Die durch die Abfallverzeichnisverordnung vorgegebene Schlüsselnummer entscheidet dabei maßgeblich über den Entsorgungsweg und das angewandte Entsorgungsverfahren.“

Gefährliche Abfälle neu

Eine Anpassung des Europäischen Abfallkatalogs in Bezug auf gefährliche Abfälle sorgt nun für frischen Wind in der Diskussion über eine Zusammenlegung der beiden Kataloge: Die CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), basierend auf dem sogenannten Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Che-



micals, kurz GHS, soll sicherstellen, dass dieselben Gefahren auf dieselbe Weise einheitlich in Europa gekennzeichnet werden.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft: Der Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie, wurde an die Gefährlichkeitskriterien dieser CLP-Verordnung angepasst. Konsequenter Weise wurde dementsprechend auch der Europäische Abfallkatalog adaptiert.

„Die H-Kriterien, welche bisher die gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen beschrieben haben, wurden in HP-Kriterien unbenannt und verändert. Die Regelungen für das Vorliegen einer gefahrenrelevanten Eigenschaft sind dementsprechend erweitert bzw. stark differenziert worden“, erklärt Bänder.

„Während sich im Europäischen Abfallkatalog nur sehr wenige neue Einträge finden, ist der Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie von früher nur einer auf bemerkenswerte sechs Seiten angewachsen.“ Und hier sehen beide Experten neue Herausforderungen auf heimische Unternehmen zukommen. Denn egal, wie sich der jeweilige Abfallkatalog gestaltet, die Anpassungen sind per 1. Juni 2015 für alle EU-Staaten bindend. „Die Anzahl der als gefährlich einzustufenden Abfälle wird mit Sicherheit steigen“, ist Hodecek überzeugt. „Mehr Unternehmen werden deshalb eine Erlaubnis benötigen und es wird für alle Beteiligten natürlich dadurch nicht leichter werden.“

Zukunft

Derzeit ist noch nicht bekannt, wie in Österreich die Änderungen implementiert werden sollen – klar ist nur: Mit 1. Juni 2015 muss dies erledigt sein. Hodecek sieht darin eine Chance, jetzt auf den EU-Katalog umzusteigen: „Wenn der Ordnungsgeber sich nun ohnedies mit dem Thema auseinandersetzt, wäre es doch naheliegend, die Sache zu vereinfachen und den bestehenden und in 26 Staaten bewährten EU-Katalog zu übernehmen. Europa könnte dadurch wieder ein Stück zusammenwachsen.“

Zwiespalten sieht Bänder die Orientierung an der CLP-Verordnung im Allgemeinen: „Vom Geltungsbereich der CLP-Verordnung sind Abfälle explizit ausgenommen. Deshalb muss zumindest die Frage erlaubt sein, warum Abfälle nach einer Verordnung beurteilt werden sollen, welche diese explizit ausschließt?“

INFORMATION

Verwaltungsgerichtshof sieht bei Abgabe von Gebrauchtkleidern in Container die subjektive Abfalleigenschaft als gegeben an

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in seiner Entscheidung mit der Geschäftszahl Ro 2014/07/0032 ausgesprochen, dass bei dem Einlegen von Gebrauchtkleidern in Container mit Klappenkonstruktion der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist. Die abgelegten Gebrauchtkleider sind daher als Abfälle zu qualifizieren.

Ausgangspunkt der Entscheidung war die vom Revisionswerber beantragte Feststellung, dass die in den Containern gesammelten Gebrauchtkleider keinen Abfall im Sinne des AWG bzw. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung darstellen. Der VwGH prüfte im Zuge des Verfahrens das Vorhandensein des subjektiven Abfallbegriffes. Da es sehr schwierig ist, den Willen der Besitzer bei der Abgabe der Gebrauchtkleider in den Container zu eruieren, sprach der VwGH aus, dass eine generelle Beurteilung des Personenkreises, der typischerweise seine Gebrauchtkleidung in die Container einlegt, vor dem Hintergrund der allgemeinen Lebenserfahrung vorzunehmen ist. Im vorliegenden Fall sah es der VwGH als gegeben an, dass die Abgabe der Gebrauchtkleider in die mit einer Klappenkonstruktion versehenen Container der Aufgabe der Sachherrschaft gleichkommt. Im Rahmen der durchgeführten Prüfung kam der VwGH in der weiteren Folge zu dem Schluss, dass der Hauptzweck der Kleiderabgabe nach der allgemeinen Verkehrsanschauung darin liegt, die gegenständlichen Kleider bzw. Schuhe los zu werden. Der Gedanke, Gutes zu tun, tritt lediglich hinzu.

Auf das Argument des Revisionswerbers, dass die Personen, die ihre Gebrauchtkleidung in den Sammelcontainer einwerfen, diese mit dem Hauptzweck weitergeben, sie weiterhin in ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zu belassen, entgegnet der VwGH, dass es sich hierbei um eine bloße Erwartungshaltung handelt. Eine diesbezügliche Sicherheit, dass die Kleider auch weiter als solche verwendet werden, hat der Vorbesitzer nur, wenn er einzelne konkrete Kleidungsstücke privat oder über einen Second-Hand-Shop verkauft oder gezielt verschenkt. Bei der Abgabe der Kleider in einen Sammelcontainer entscheidet erst der anschließende Sortierprozess darüber, ob das Kleidungsstück weiter bestimmungsgemäß verwendet wird.

Der VwGH sah unter anderem auf Grund dieser Erwägungen den subjektiven Abfallbegriff im vorliegenden Fall als erfüllt an.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>



EU-POP-Verordnung

Durch die neue Verordnung (EU) Nr. 1342/2014 werden die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe (kurz EG-POP-V) abgeändert. In Artikel 7 EG-POP-V ist ein Zerstörungsgebot für Abfälle, die aus in Anhang IV aufgelisteten Stoffen bestehen, verankert. Durch die Erweiterung des Anhangs IV auf Grund der neuen Verordnung (EU) Nr. 1342/2014 gilt dieses Zerstörungsgebot nun auch unter anderem für PBDE Kongenere (Tetrabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether), deren Summengrenzwert 1.000 mg/kg überschreitet sowie Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) ab einen Konzentrationsgrenzwert von 50 mg/kg.

In Anhang V der neuen Verordnung (EU) Nr. 1342/2014 wurden für die neu in Anhang IV aufgenommenen persistenten organische Schadstoffe (wie insbesondere für die bromierten Diphenylether und PFOS) Höchstwerte für die permanente Lagerung festgelegt.

Die Änderungen sind unmittelbar anwendbar und gelten ab dem 18.6.15.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Gefahrguttransporte

Die Bundessparte Transport und Verkehr hat eine Information zu den Änderungen zum ADR-RID-ADN 2015 erstellt. Die Änderungen betreffen unter anderem die Bereiche „Freistellungen“, „Normen“, „Begriffsbestimmungen“ und „Sondervorschriften“. Die Änderungen zum ADR/RID/ADN sind am 1.1.2015 in Kraft getreten. Während der allgemeinen Übergangsvorschrift bis 30.6.15 können auch noch die Vorschriften des ADR/RID/ADN 2013 angewendet werden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Arbeitszeitaufzeichnungen NEU

Mit Wirkung 1.1.2015 sind in § 26 Abs. 3-5a Arbeitszeitgesetz (AZG) drei wesentliche Vereinfachungen bzgl. der Arbeitszeitaufzeichnung in Kraft getreten. Insbesondere die Änderung in Zusammenhang mit der fixen Arbeitszeiteinteilung kann massive Verwaltungsvereinfachungen bringen. Wie so oft sind aber die Details zu beachten. Auch wird erst die (Verwaltungs-)Praxis zeigen, wie einige Bestimmungen ausgelegt werden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Rückverfolgbarkeitssystem für Abfälle (SISTRI) in Italien

In Italien wurde am 1.10.2013 eine Eintragungspflicht für Transporteure, Abfallsammler und Abfallbehandler von gefährlichen Abfällen eingeführt. SISTRI, so der Name des Systems zur Rückverfolgbarkeit von gefährlichen Abfällen, muss im Falle von Abfalltransporten innerhalb Italiens sowie im Falle von grenzüberschreitenden Abfalltransporten aus Italien in andere Staaten angewendet werden (d.h. nicht im Falle von Tran-

sporte durch Italien und nicht für Transporte von anderen Staaten nach Italien). Bisher wurden bei Verstößen gegen die SISTRI-Bestimmungen keine Sanktionen ausgesprochen. Ab dem 1.4.2015 werden jedoch Sanktionen verhängt, wenn eine Eintragung in das SISTRI System fehlt bzw. die jährlichen Beiträge bei SISTRI nicht einbezahlt wurden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz

Mit 1.1.2015 ist das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 2014 in Kraft getreten, das auch Abänderungen des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes vorsieht. Unter anderem wurde auch der Bereich „Untere Lohnuntergrenze“ novelliert: Wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach

Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Deutsches Mindestlohngesetz

Mit 1.1.2015 ist das deutsche Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten, mit welchem ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von Euro 8,50 brutto je Zeitstunde als generelle Lohnuntergrenze eingeführt wird. Der Mindestlohn (ML) gilt für alle Arbeitnehmer/innen, die in Deutschland beschäftigt/eingesetzt werden. **Die Pflicht zur Bezahlung des ML trifft auch alle ausländischen Arbeitgeber, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen Arbeitnehmer/innen in Deutschland einsetzen**, und zwar unabhängig von der Dauer der Dienstleistung. Das deutsche MiLoG wurde jedoch für reine Transitfahrten ausgesetzt. Es soll die Klärung europarechtlicher Fragen abgewartet werden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Bundes-Energieeffizienzgesetz

Das BMWFW hat die Umweltpolitische Abteilung der WKÖ darüber informiert, dass ein Formular online gestellt wurde, durch das die Registrierung von verpflichteten Energielieferanten gemäß § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich ist. Ferner können auch die gemäß § 10 Abs. 6 EEffG bekanntzugebenden Absatzmengen dort hochgeladen werden. Mit diesem Formular ist auch eine Registrierung von verpflichteten energieverbrauchenden Unternehmen gemäß § 9 EEffG, sowie die Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 32 Abs.1 EEffG ein Energiemanagementsystem einzuführen, möglich.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>